



## Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Niedersachsen

Rede des Innenministers Uwe Schönemann in der Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 10.11.2011; TOP 16 zum Antrag der Fraktion DIE LINKE

Sehr geehrte Damen und Herren,

es geht in der Großen Anfrage um minderjährige Ausländerinnen und Ausländer unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer sorgeberechtigten Person nach Deutschland einreisen. Sie kommen nach Deutschland, da sie vor Kriegshandlungen, Menschenrechtsverletzungen oder wirtschaftlicher Not fliehen und Schutz oder auch bessere Lebensumstände suchen. Manche verlieren aufgrund von Kriegen ihre Angehörigen, andere werden auf der Flucht von ihren Eltern getrennt, viele werden aber auch von ihren Familien geschickt, weil sich ihre Eltern für sie hier eine bessere Zukunft erhoffen.

Mit der Einreise, der Aufnahme und einer eventuellen Rückkehr von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ergeben sich verschiedene aufenthalts-, asyl- und sozialrechtliche Maßnahmen und Verfahren, die aufgrund von Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen besonderen Anforderungen unterliegen.

Die Große Anfrage geht nach ihrem Wortlaut zu Unrecht davon aus, dass unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer keinen Zugang zu Einrichtungen der Jugendhilfe haben. Richtig ist vielmehr, dass bei den von den Behörden zu treffenden Entscheidungen auch für diese Jugendlichen das Kindeswohl im Vordergrund steht. Hieraus ergibt sich für die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendpflege die Berechtigung und Verpflichtung zur Inobhutnahme, falls sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten.

In Niedersachsen wurde hierzu mit den Kommunen ein Verfahren abgestimmt, welches gewährleistet, dass alleinreisende Ausländerinnen und Ausländer, die als unbegleitete Minderjährige angetroffen werden, jeweils dem örtlich zuständigen Jugendamt vorgestellt oder gemeldet werden.

Ich möchte Ihnen hierzu die Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen durch die Jugendämter näher erläutern.

Regelfall einer Inobhutnahme bei Einheimischen ist meist ein Konflikt mit den Personensorgeberechtigten. In den Fällen der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen aber besteht der Anlass der Maßnahme gerade darin, dass die Eltern abwesend sind.



## 2

Im Rahmen der Inobhutnahme ist es daher eine vordringliche Aufgabe des Jugendamtes zu prüfen, ob sich sonstige personensorge- bzw. erziehungsberechtigte Personen im Inland aufhalten, denen die oder der Jugendliche übergeben werden kann.

Die Inobhutnahme durch das Jugendamt umfasst die vorläufige Unterbringung des oder der Minderjährigen bei

- einer geeigneten Person, z.B. einem nahestehenden Verwandten
- in einer geeigneten Einrichtung oder
- in einer sonstigen jugendhilferechtlichen Wohnform

Hierbei nutzen einige Jugendämter insbesondere die Clearingstelle im Sozialwerk Nazareth in Norden, die bereits langjährige Erfahrung mit der Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen hat und hierauf spezialisiert ist.

Des Weiteren ist im Rahmen der Inobhutnahme zu klären,

- ob eine Rückkehr in das Heimatland ohne erhebliche Gefahren und unter Berücksichtigung des Kindeswohls möglich ist
- ob eine Familienzusammenführung in einem Drittland in Frage kommt
- ob ein Asylantrag gestellt oder ein Bleiberecht aus humanitären Gründen angestrebt werden soll

Bei dieser Klärung sind entsprechend kompetente Stellen einzubeziehen. Dieses können die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, der Internationale Sozialdienst oder andere Stellen sein. In jedem Fall der Inobhutnahme ist der erzieherische Bedarf der oder des Minderjährigen zu ermitteln. Es wird geprüft, ob im weiteren Verlauf Jugendhilfeleistungen, beispielsweise Hilfe zur Erziehung, erforderlich sind.

Außerdem ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.

Das Verfahren in Niedersachsen soll sicherstellen, dass dem Kindes- und Jugendwohl Rechnung getragen wird. So hat die Abfrage bei den niedersächsischen Jugendämtern ergeben, dass in keinem Fall eine Inobhutnahme aufgrund von Zweifeln an der Minderjährigkeit abgelehnt wurde. Erst nach Feststellung der Volljährigkeit wurde gegebenenfalls die Maßnahme beendet. Dies wird beispielsweise verdeutlicht an der Meldung der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, die alle Alleinreisenden, die als unbegleitete Minderjährige eintreffen, dem örtlich zuständigen Jugendamt vorstellt. In den Jahren 2010 und 2011 wurden nach Mitteilung der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen 111 Personen dem Jugendamt als Minderjährige übergeben. Erst nach Feststellung der Volljährigkeit wurden für den Meldezeitraum 90 Personen wieder der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen zur Erstaufnahme zugeführt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei allen Maßnahmen und Entscheidungen des Jugendamtes die besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen und die Gewährleistung des Kindeswohls entscheidend sind.

Damit werden auch alle Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention erfüllt.



### 3

Auch das deutsche Aufenthalts- und Asylrecht entspricht nach wie vor diesen Anforderungen. Die Rücknahme der Zusatzklärung zur UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 2011 hat hieran nichts geändert.

Da es zu den in der Großen Anfrage abgefragten Daten keine regelmäßigen Meldepflichten gibt, wurden die niedersächsischen Jugendämter und Ausländerbehörden um Bericht gebeten; sie konnten aber nur teilweise Auskunft geben, da eigenes Zahlenmaterial dort nicht immer in ausreichender Menge vorliegt. Die Zahlen sind daher empirisch nicht belastbar im Sinne einer landesweiten Gesamtübersicht. Gleichwohl können allgemeine Trendaussagen über Zugangsentwicklungen und Zusammensetzung der Personengruppe getroffen werden:

Nach den Meldungen der Ausländerbehörden ist von Jahr zu Jahr ein Anstieg der Zugänge von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zu verzeichnen. So wurden für das Jahr 2008 40 Personen gemeldet, 2009 waren es 118. Von 2009 auf 2010 betrug der Anstieg 70 Prozent. Dieses im Jahr 2010 erreichte hohe Niveau setzt sich voraussichtlich auch im Jahr 2011 fort.

Die Steigerung im Jahr 2009 beruhte auf erhöhten Zugängen aus Afghanistan. 2010 und 2011 kamen darüber hinaus vermehrt Personen aus Syrien und dem Irak.

Des Weiteren war es nach Angaben der Ausländerbehörden möglich, in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen unbegleitete Minderjährige mit Verwandten zusammenzuführen.

Von den im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 30. Juni 2011 von den Jugendämtern angegebenen 521 Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern war der überwiegende Teil männlich und zwischen 16 und 18 Jahren alt.

Auf eine Darstellung weiterer einzelner statistischer Daten möchte ich verzichten. Diese entnehmen Sie bitte der schriftlichen Antwort.

Abschließend möchte ich feststellen, dass die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern bei den niedersächsischen Behörden in guten Händen ist.